

Die Notwendigkeit der Reichsunmittelbarkeit von Wien.

Zahlen als Beweis.

Von Gemeinderat Dr. Rudolf Schwarz-Viller.

Wien, 6. Juni.

Nachdem mein Artikel über die Notwendigkeit der finanziellen Unabhängigkeitserklärung Wiens vom Lande Niederösterreich bereits eine Reihe von Diskussionen und Anfragen an mich hervorgerufen hat, will ich zunächst noch eine Reihe von Ziffern anführen, welche die hohe Bedeutung dieser Frage für breitere Massen unserer Bevölkerung wohl in unbestreitbarer Weise feststellen.

1. Landeserfordernis, bestritten von Wiener Steuerträgern, nach dem Hauptrechnungsabschlusse für das Verwaltungsjahr 1914/15. Landeszuschläge

	Kronen
zur Grundsteuer	69.693 55
zur Hauszinssteuer	22.997.122 72
zur 5prozentigen Steuer	295.386 85
zur allgemeinen Erwerbsteuer	2.608.914 44
zur Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	10.859.311 21
zur Rentensteuer	621.770 47
zur Besoldungssteuer	875.385 22
zur ehemaligen Erwerbsteuer	29 01
zur ehemaligen Einkommensteuer	4 76
zusammen	38.327.618 23

Was für eine Last allein die Abfuhr von Zuschlägen zur Hauszinssteuer, 5prozentigen Steuer, allgemeinen Erwerbsteuer und Besoldungssteuer von zusammen 26,776.809 Kronen 23 Heller für eine Bevölkerung bedeutet, von welcher mehr als ein Viertel zur Klasse der Mindestbemittelten (nicht Minderbemittelten) gehört, braucht wohl nicht erst erörtert zu werden.

2. Die Zuschläge des Landes bewegen sich seit 1898 stetig nach aufwärts. So betrug der Zuschlag bei der Grundsteuer im Jahre 1898 25 Prozent, im Jahre 1916 30 Prozent, bei der Hauszinssteuer 25 Prozent, beziehungsweise 28 Prozent, bei der 5prozentigen Steuer 30 Prozent, beziehungsweise 33 Prozent, bei der allgemeinen Erwerbsteuer erster und zweiter Klasse 20 Prozent, beziehungsweise 31 und 32 Prozent, bei der dritten und vierten Klasse 20 Prozent, beziehungsweise 23 Prozent, bei der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück 20 Prozent, beziehungsweise 35 Prozent, bei der Rentensteuer 25 Prozent, beziehungsweise 32 Prozent, bei der Besoldungssteuer 25 Prozent, beziehungsweise 31 Prozent. Hierbei muß noch bemerkt werden, daß die Zuschläge zu den obgenannten Steuern für das Land um 1 Prozent bis 4 Prozent höher sind als für die Gemeinde, daß sich aber darin zeigt, daß die Steuerkraft der Wiener vielmehr noch für das Land als für ihre eigene Stadt in Anspruch genommen wird. Da das Landesbudget mit einem nicht unbedeutenden Fehlbetrag abschließt, so bleibt die Furcht vor weiteren Steigerungen der Zuschläge für das Land nur allzu sehr begründet.

3. Auch bei den sogenannten Ueberweisungen, Personalsteuer-, Branntweinsteuerüberweisungen usw., kommt die Stadt Wien bei der geltenden Halbierung zu kurz, sowohl wenn man das Verhältnis der Bevölkerungsziffern als auch wenn man das Kommunerungs-, beziehungsweise Aufbringungsverhältnis in Betracht zieht.

Es soll noch ein andermal ausführlich gezeigt werden, welchen Beschwernissen die Wiener Bevölkerung entgegengeht, wenn sie jetzt nicht den Mut und die Kraft aufbringt, für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen. Die im Kriege vollbrachten Leistungen müssen auch ein Anrecht auf notwendige Entschädigungen geben. Quo vadis? muß sich jeder Wiener Bürger fragen, wenn er von den ungeheuren Lasten hört, welche die Gemeinde heute bereits übernehmen muß und noch zu übernehmen haben wird. Auch für Wien wird die Stunde schlagen, da es den Weg ins Freie finden wird.